



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Juni 2013  
(OR. en)**

**10851/13  
ADD 1**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0202 COD**

---

---

**CODEC 1429  
EF 123  
ECOFIN 538  
OC 406**

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)  
= Erklärungen

#### **GEMEINSAME LEITLINIEN**

**Konsultationsfrist für Kroatien: 19.6.2013**

---

#### **Erklärung der Kommission**

##### *Artikel 458 der Verordnung:*

Die an diesem Artikel vorgenommenen Änderungen würden die Einführung von 27 unterschiedlichen nationalen Ansätzen in Bezug auf die Kernbestandteile des gemeinsamen Regelwerks, wie etwa Eigenmittel, Risikogewichte und Risikolimits, ermöglichen. Außerdem würden in einem Bereich, der dem Verfahren der Mitentscheidung unterliegt und in dem der Kommission üblicherweise Durchführungsbefugnisse übertragen werden, Durchführungsbefugnisse, die nationale Abweichungen von einer EU-Verordnung betreffen,

ausschließlich auf den Rat übertragen, während die Kommission ebenso wie die EBA und der ESRB nur noch eine beratende Funktion hätte.

Damit die Vereinbarkeit mit Artikel 114 AEUV gewährleistet ist, muss Artikel 458 Absatz 4 nach Ansicht der Kommission so ausgelegt werden, dass der Rat nach Erhalt eines Vorschlags der Kommission in jedem Fall verpflichtet ist, innerhalb der vorgeschriebenen Frist eine begründete Entscheidung zu treffen. Der letzte Unterabsatz von Artikel 458 Absatz 4, mit dem die Rechtsposition des betreffenden Mitgliedstaats festgelegt wird, wenn der Rat es rechtswidrig unterlässt, einen Beschluss zu fassen, darf nicht so ausgelegt werden, dass er den Rat von seiner Verpflichtung entbindet, im Einklang mit Artikel 458 Absatz 4 Unterabsatz 5 zu handeln, d.h. von der Verpflichtung, stets eine begründete Entscheidung zu treffen. Ohne diese begründete Entscheidung des Rates würde der letzte Unterabsatz von Artikel 458 Absatz 4 Abweichungen zulassen, die hinsichtlich der mit der Verordnung erreichten Harmonisierung unverhältnismäßig wären, ohne eine gerichtliche Kontrolle zu ermöglichen, was im Widerspruch zu Artikel 114 AEUV stünde. Die Kommission behält sich daher vor, den Gerichtshof anzurufen, falls der Rat die ihm durch Artikel 458 Absatz 4 auferlegten rechtlichen Verpflichtungen außer Acht lässt, was insbesondere für den Fall gilt, dass der Rat es versäumt, innerhalb der vorgeschriebenen Frist eine begründete Entscheidung zu treffen.

### **Erklärung des Vereinigten Königreichs**

"Das Vereinigte Königreich kann den folgenden Vorschlägen nicht zustimmen:

- a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen;
- b) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats.

Dieses Gesetzgebungspaket war dazu bestimmt, die Finanzstabilität und die Erfüllung der internationalen Verpflichtungen der EU im Bereich der Bankenregulierung zu gewährleisten.

Das Vereinigte Königreich hat Bedenken, dass die Rechtsvorschriften für international tätige Banken in einigen wichtigen Bereichen nicht mit der Basel-III-Vereinbarung vereinbar sein könnten, und wartet daher auf internationale Bewertungen dieser Frage.

Das Vereinigte Königreich gibt unter anderem zu bedenken, dass die Vergütungsbestimmungen keiner Folgenabschätzung unterzogen wurden und nicht mit international vereinbarten Grundsätzen in Einklang stehen. Das Vereinigte Königreich ist der Ansicht, dass sie die Finanzstabilität und die Solidität der betroffenen Kreditinstitute beeinträchtigen werden."

---